

# Gesamtschule Brüninghausen

## Regeln für Distanzunterricht und Videokonferenzen (lt. Schulkonferenzbeschluss vom 11.05.2021)

### 1. Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Das Fehlen muss grundsätzlich entschuldigt werden.

### 2. Teilnahme unerwünschter Personen

Jede schulische Videokonferenz ist exklusiv. Schülerinnen und Schüler dürfen die Zugangsdaten ihres Accounts nicht an andere weitergeben. Nur so kann verhindert werden, dass sich unerwünschte Personen Zutritt zu einem Meeting-Raum verschaffen.

### 3. Mitschauen und Zuhören aus dem Hintergrund

Wie der Präsenzunterricht ist der Distanzunterricht mit Videokonferenz ausschließlich an die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Lerngruppe gerichtet.

#### **Jeder kann nur dann gut arbeiten und lernen, wenn er sich sicher fühlt!**

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass nur der berechtigte Personenkreis an einer Videokonferenz teilnimmt. Die aktive Beeinflussung des Unterrichts durch Störungen, Ablenkungen oder durch Hilfestellung (ausgenommen technische Unterstützung) ist nicht zulässig.

**Bei Zuwiderhandlung können die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen werden.**

### 4. Aufzeichnung einer Videokonferenz

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat das Recht am eigenen Bild (und Ton). Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung. Die Aufnahme einer Videokonferenz (sowohl die direkte Aufzeichnung auf einem digitalen Endgerät wie auch alle anderen Aufzeichnungsmethoden, wie z.B. Abfilmen des Bildschirms, Tonmitschnitt, Screenshot oder Ähnliches) durch die Teilnehmer ist generell untersagt und sogar strafbar (§ 201 StGB), da nicht genehmigte Aufnahmen entstehen, die im Extremfall kompromittierend über soziale Netzwerke wie Instagram, WhatsApp, aber auch per Mail o.ä. verbreitet werden können. Im Falle einer Nichtbeachtung behält sich die Schule rechtliche Schritte vor.

### 5. Einbringen kinder- und jugendgefährdender Inhalte

IServ bietet die Möglichkeit, Inhalte zu teilen (Bilder, Videos, Audio usw.), was für die Durchführung des Distanzunterrichts häufig erforderlich ist. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist es strengstens untersagt, kinder- und jugendgefährdende Inhalte zu teilen. Die Schule wird gegebenenfalls geeignete Maßnahmen der Sanktionierung vornehmen.

### 6. Weitergabe von Material

Im Distanzunterricht wird Schülerinnen und Schülern Unterrichtsmaterial digital zur Verfügung gestellt. Genau wie „analog“ verteiltes Material unterliegt auch dieses dem Urheber- und Nutzungsrecht. Es darf ohne vorherige Genehmigung der dafür verantwortlichen Lehrkraft nicht weitergegeben oder anderen zugänglich gemacht werden.

Dortmund, 12.05.2021

*Marietta Koschmieder*  
Schulleiterin